



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 21.06.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226
Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.03.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Trinkwasserqualität im Landkreis Peine - Zwei Kurzvorträge
- Wasserverband Peine
- a tip: tap e.V., Vorstellung des Projektes "Wasserwende"
6. Produktbericht Jahresabschluss 2021 für das Budget der Fachdienste 2022/087
Umwelt, Veterinärwesen und der Dezernatsleitung 2
7. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Peine - 2022/039-01
Beschlussfassung
8. Zwischenstand Antrag einer neuen Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von 2022/090
Schutzgebieten (Ökologische Station)
9. Informationen der Verwaltung
- 9.1. Vorstellung der Stabstelle Klimaschutzagentur
10. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/087
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.05.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	21.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Produktbericht Jahresabschluss 2021 für das Budget der Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und der Dezernatsleitung 2

Sachdarstellung

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden alle Buchungen abschließend vorgenommen. Im Gesamthaushalt 2021 wurde ein jahresbezogener Überschuss von 3.003.700 € geplant. Gegenüber der Planung ergibt sich eine Verbesserung in Höhe 10.456.781 € so dass ein positives Jahresergebnis von 13.460.481 € zu verzeichnen ist.

Im Teilhaushalt/Budget 2 für das **Dezernat „Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz“** ist eine Verbesserung des Budgets von 2.074.365 € zu verzeichnen.

Im **Produkt 11114 „Dezernatsleitung II“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung von rd. 255.200 €. Gründe dafür sind eine nicht besetzte Stelle, die zu Einsparungen in Höhe von rund 110.000 € führte. Coronabedingt konnten nicht alle geplanten Umweltschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dies führte zu gesunkenen Aufwendungen der Sachkosten für Umweltschutzmaßnahmen und für sonstige Dienstleistungen von rd. 140.000 €.

Der **Fachdienst 21 „Umwelt“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 158.600 € ab. Dem liegen produktübergreifend geringere Erträge in Höhe von rd. 100.000 € sowie geringere Aufwendungen in Höhe von rd. 258.000 € zugrunde.

Im **Produkt 41450 „Schutz des Menschen vor Chemikalien“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im **Produkt 55401 „Naturschutz und Landschaftspflege“** wurde eine Budgetunterschreitung von insgesamt rd. 123.300 € erreicht. Es waren Mehraufwendungen für Personalkosten in Höhe von rd. 45.000 € sowie für Stellenausschreibungsverfahren notwendig. Die höheren Personalkosten ergaben sich aus Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht in Anspruch genommenen Urlaub, zu zahlende Versorgungsbeiträge für Beamte sowie aus einer notwendigen vorzeitigen Nachbesetzung. Dem gegenüber standen ein Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von 55.000 € für die Umsetzung des Niedersächsischen Wegs und geringe Aufwendungen für coronabedingt ausgefallene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Weiterhin entfielen die Aufwendungen für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans in Höhe von 20.000 € sowie coronabedingt Aufwendungen für Sachkosten in verschiedenen Bereichen. Im Bereich der Zuschüsse ergaben sich zudem coronabedingt Einsparungen in Höhe von rd. 30.000 €.

Das **Produkt 56101 „Schutz des Wassers“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 205.400 € ab. Die Budgetunterschreitung ergibt sich aus geringeren Personalaufwendungen von rd. 170.000 €. Sachkosten und sonstige Aufwendungen wurden auf verschiedensten Konten in einer Gesamthöhe von rd. 35.000 € eingespart.

Das **Produkt 56102 „Schutz des Bodens“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im **Produkt 56103 „Immissionsschutz“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 192.300 €. Dem liegen einerseits höhere Personalaufwendungen in Form von Versorgungsbeiträgen für Beamte, andererseits geringere Einnahmen bei den Verwaltungsgebühren zugrunde. Zwar wurden Windkraftanlagen wie im Haushaltsansatz veranschlagt im Jahr 2021 genehmigt. Die Verwaltungsgebühr war jedoch erst im Haushaltsjahr 2022 fällig.

Die geplanten operationalen Produktziele wurden nicht vollständig erreicht. Von 13 geplanten Kontrollen nach dem Chemikaliengesetz konnten trotz coronabedingter Einschränkungen und einer längeren Elternzeit 12 durchgeführt werden. 44 von 50 geplanten halbjährigen Kontrollen der Flächen aus dem kreiseigenen Grünlandförderprogramm wurden durchgeführt. Der Grund dafür liegt darin, dass 3 Verträge von den Bewirtschaftern gekündigt wurden und so nur noch 22 Flächen am Programm teilnehmen. Anstatt der 550 geplanten Einleiterüberwachungen wurden 588 durchgeführt. Von 8 geplanten „gezielten Nachermittlungen“ im Produkt „Schutz des Bodens“ wurden 2 durchgeführt. Trotz Antragstellung im Jahr 2020 hat der Landkreis für das Jahr 2021 vom Land Niedersachsen keine Förderung erhalten. Die beiden durchgeführten Nachermittlungen erfolgten anlassbezogen aus eigenen Mitteln.

Der **Fachdienst 24 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“** schließt mit einer Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 195.000 € ab.

Obwohl das **Produkt 12231 „Tiergesundheitsschutz“** aufgrund höherer Erträge aus Verwaltungsgebühren und Bußgeldern einen Budgetüberschuss von rd. 58.900 € verzeichnet, ist eine Budgetüberschreitung von rd. 229.500 € erzielt worden. Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen an gestiegenen Personalkosten. Die gestiegenen Personalkosten ergeben sich aus dem Einsatz von Mitarbeitern in diesem Produkt, die jedoch in der Haushaltsplanung in dem **Produkt 41420**

„**Verbraucherschutz**“ geplant wurden. In dem Produkt sind mithin Minderaufwendungen an Personalkosten verzeichnet.

Das **Produkt 12232 „Allgemeine Gefahrenabwehr“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im **Produkt 53701 „Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung“** ist eine Budgetüberschreitung aufgrund von höheren Personalaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen von rd. 129.200 € zu verzeichnen. Die operationalen Produktziele wurden weitestgehend erreicht oder übertroffen.

Im **Produkt 41420 „Verbraucherschutz“** konnten die Ziele nicht erreicht werden. Die Gründe sind auch hier coronabedingt, da weniger Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt wurden.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

UV_Prodktbericht_FD_20_21_24_Einzeln_202112

UV_Prodktbericht_FD_20_21_24_Gesamt_202112

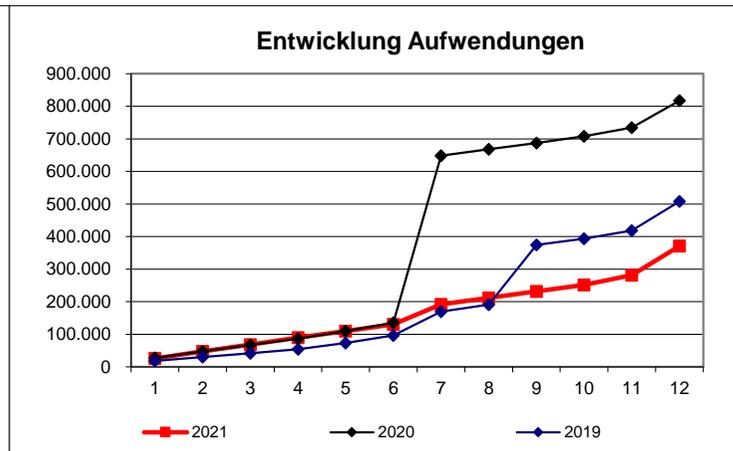
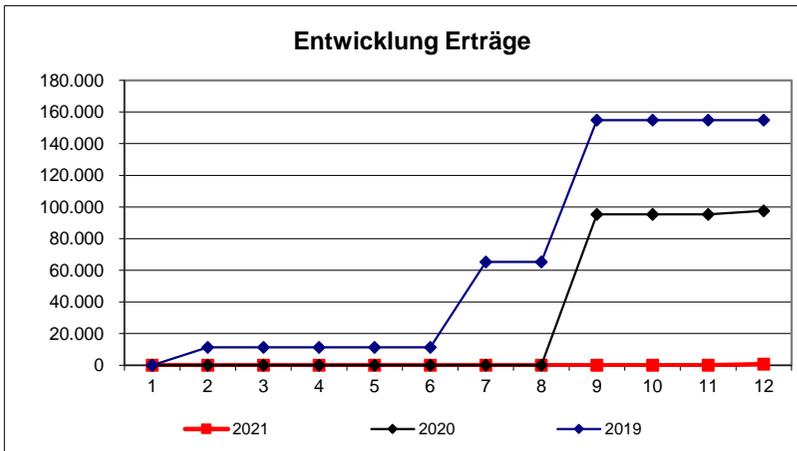
Produkt: 11114000

Dezernatsleitung 2
Verantwortlich: Herr KRB Mews

Stand Ende: **Dezember** 2021

Erträge														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	500	0	0	0	725	725								
ordentlich (KGr.30-37)	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	725	725
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	89.000	0	0	0	0	0	0	0	0	95.344	0	0	2.246	97.590
2019	89.000	0	11.383	0	0	0	0	53.862	0	89.613	0	0	0	154.858

Aufwendungen														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	625.800	25.811	22.081	20.290	21.760	20.000	20.604	61.272	19.954	19.954	19.956	29.857	89.324	370.862
Personal (KGr.40-41)	437.500	19.621	19.686	19.775	19.922	19.923	19.927	59.607	19.927	19.927	19.933	27.641	61.416	327.306
Sachaufwand (KGr.42)	162.900	6.124	2.329	106	0	0	600	196	0	0	0	0	14.000	23.355
Transferaufwand (KGr.43)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige (KGr.44)	6.500	66	66	409	1.838	77	77	1.468	27	27	23	2.216	48	6.341
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	18.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.860	13.860
ILV-Aufwand (KGr.48)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	1.028.400	27.391	20.079	19.770	19.713	22.980	25.984	512.333	19.594	19.714	20.069	27.232	82.391	817.250
2019	691.900	18.414	11.920	11.932	12.021	19.034	23.090	73.197	21.427	183.320	19.401	25.037	89.156	507.949



**Prognose
Produktbudget:**

	-625.300
	-370.137
●	-255.163

Erläuterung/Prognose:

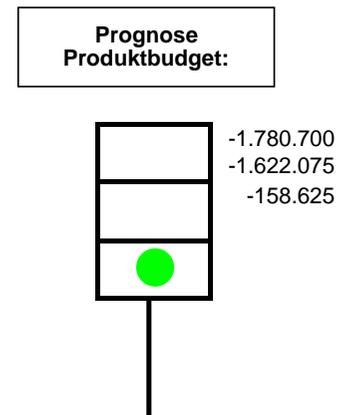
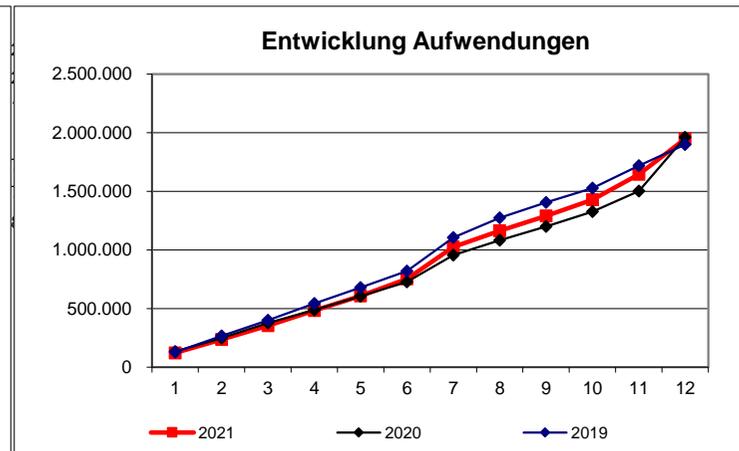
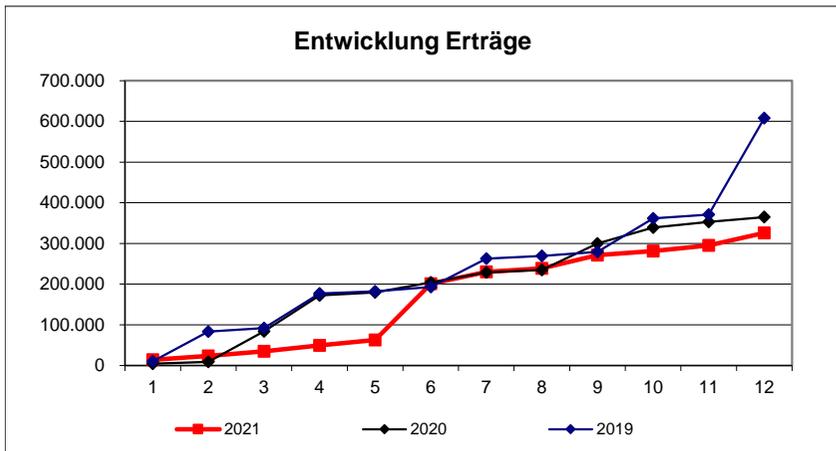
Produktgruppe:

Umwelt
Verantwortlich: Frau Wemmel

Stand Ende: **Dezember 2021**

Erträge														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	425.300	14.028	9.855	11.057	14.824	12.879	138.096	29.447	8.290	33.156	9.965	13.380	30.895	325.872
ordentlich (KGr.30-37)	425.300	14.028	9.855	11.057	14.775	12.879	138.096	29.447	8.290	33.156	9.965	13.380	30.944	325.872
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	50	0	0	0	0	0	0	0	-50	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	305.300	4.476	4.273	75.275	88.594	7.312	24.449	24.434	5.769	65.169	39.207	14.219	11.543	364.718
2019	302.300	10.356	72.810	8.663	85.280	5.251	10.801	69.393	6.767	10.327	81.799	9.668	236.766	607.880

Aufwendungen														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	2.206.000	121.558	115.676	117.533	128.237	124.831	144.069	273.490	136.632	127.777	138.316	215.691	304.138	1.947.947
Personal (KGr.40-41)	1.729.100	109.720	110.507	108.157	108.931	112.144	119.496	244.856	119.925	120.492	122.604	190.287	205.319	1.672.437
Sachaufwand (KGr.42)	242.200	8.207	4.225	6.720	15.639	11.541	23.664	24.622	9.817	4.662	8.546	20.987	11.135	149.765
Transferaufwand (KGr.43)	38.200	0	0	0	0	0	0	0	5.612	0	656	0	0	6.268
sonstige (KGr.44)	183.000	3.630	944	1.200	3.667	1.146	909	4.012	782	2.624	6.510	3.197	87.503	116.124
Afa, Zinsen (KGr.45-47)	10.800	0	0	1.455	0	0	0	0	496	0	0	1.220	183	3.354
ILV-Aufwand (KGr.48)	2.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	2.186.500	133.694	115.356	127.959	110.734	116.443	123.405	227.303	127.684	118.031	127.278	173.137	460.013	1.961.039
2019	2.000.600	127.918	137.841	134.823	141.543	138.001	139.905	284.461	170.341	130.786	121.107	193.021	179.006	1.898.754



Erläuterung/Prognose:

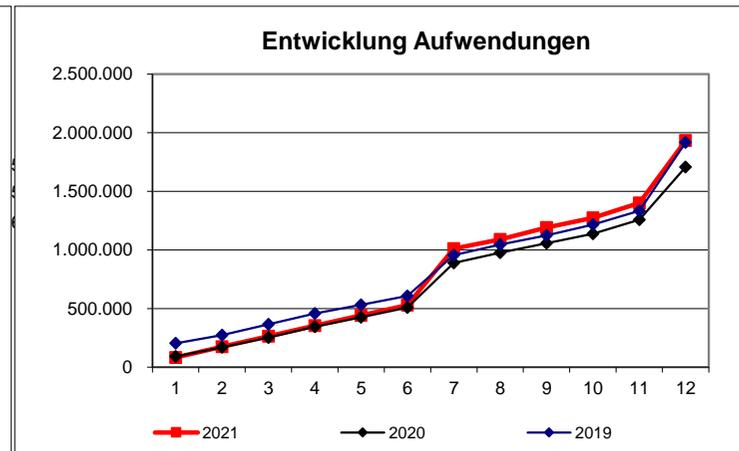
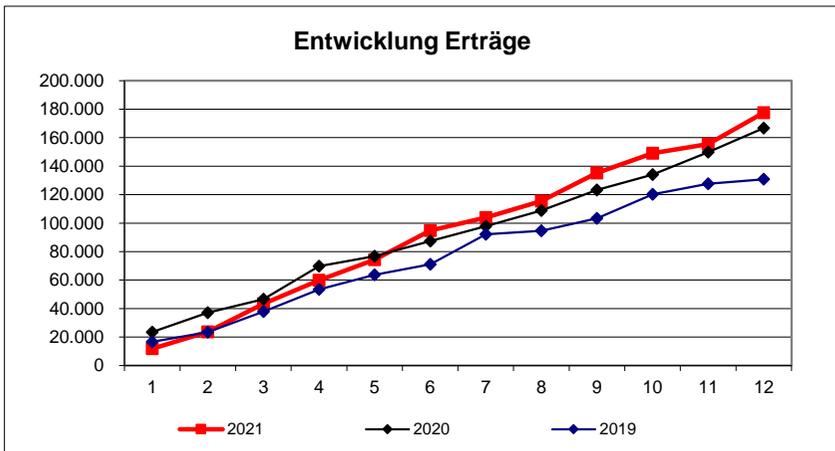
Produktgruppe:

Veterinärwesen
Verantwortlich: Frau Dr. Shobeiry Fard

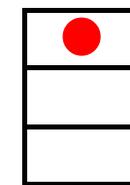
Stand Ende: **Dezember 2021**

Erträge														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	93.500	11.793	11.780	19.753	16.482	14.414	20.532	9.065	11.653	19.814	13.732	6.455	22.097	177.569
ordentlich (KGr.30-37)	93.500	11.793	11.780	18.795	16.482	14.139	16.836	9.065	11.653	19.814	13.732	6.455	27.025	177.569
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	957	0	275	3.696	0	0	0	0	0	-4.928	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	121.300	23.524	13.642	9.411	23.178	6.945	10.767	10.419	10.895	14.500	10.823	15.714	16.939	166.757
2019	111.300	16.640	6.738	14.542	15.469	10.266	7.461	20.992	2.416	8.842	16.907	7.327	3.158	130.757

Aufwendungen														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	1.653.700	82.722	90.627	91.288	88.636	88.388	87.331	481.973	77.607	101.464	84.471	125.145	533.137	1.932.790
Personal (KGr.40-41)	1.477.200	74.354	75.015	79.768	80.729	77.654	80.094	475.687	71.176	77.621	74.168	99.836	512.558	1.778.659
Sachaufwand (KGr.42)	51.400	3.653	569	1.148	266	305	3.948	1.202	1.183	271	857	1.448	629	15.480
Transferaufwand (KGr.43)	25.300	0	6.130	0	0	6.130	0	0	0	6.130	0	6.130	0	24.519
sonstige (KGr.44)	90.900	4.256	8.911	8.083	7.289	3.591	3.190	5.085	5.248	10.601	7.185	13.330	17.560	94.328
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	8.900	460	2	2.289	352	709	99	0	0	6.841	2.261	4.401	2.391	19.804
ILV-Aufwand (KGr.48)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	1.595.500	91.016	78.460	83.429	91.599	80.575	83.084	381.321	86.303	82.446	79.676	119.296	450.124	1.707.329
2019	1.612.200	203.131	71.141	92.272	90.697	75.201	75.463	347.573	89.543	78.166	94.026	117.455	582.675	1.917.343



Prognose
Produktbudget:



-1.560.200
-1.755.221
195.021

Erläuterung/Prognose:

Produktbereich:

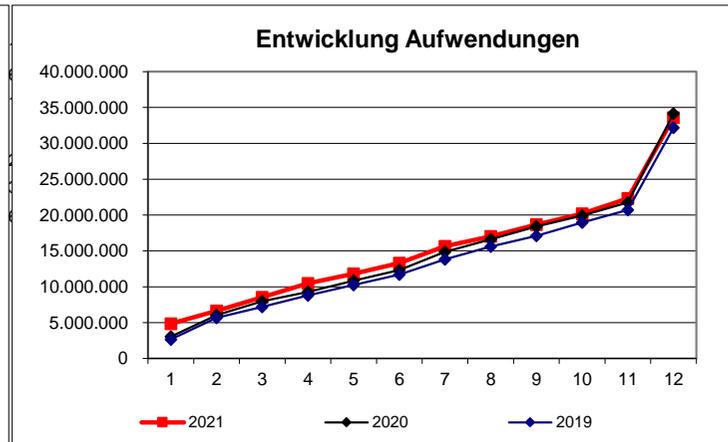
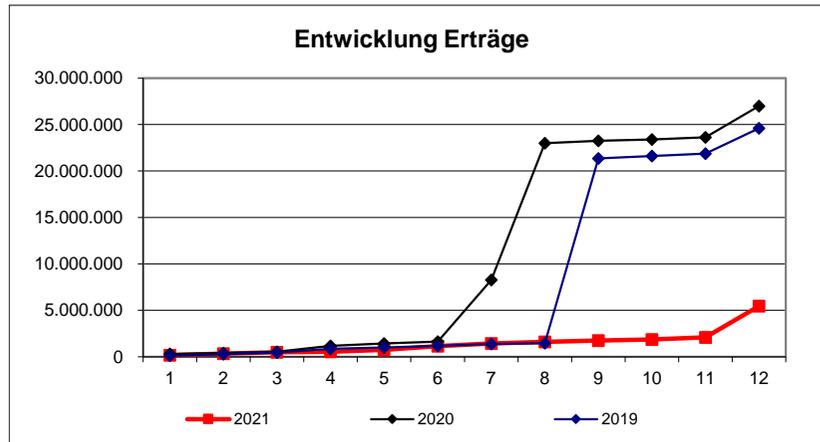
Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz

Stand Ende: **Dezember 2021**

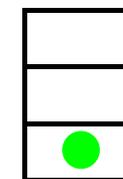
Verantwortlich: Herr KRB Mews

Erträge														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	3.885.300	179.490	169.369	136.978	69.297	196.794	412.544	277.511	171.205	131.794	126.831	229.139	3.361.025	5.461.977
ordentlich (KGr.30-37)	3.882.600	179.490	144.084	136.021	67.446	194.861	408.848	277.511	171.205	131.794	126.831	229.139	3.393.659	5.460.888
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	25.285	957	1.852	1.933	3.696	0	0	0	0	0	-32.634	1.089
ILV-Erträge (KGr.38)	2.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	24.833.700	308.304	98.346	135.935	646.000	239.169	205.297	6.639.470	14.725.161	255.043	146.769	218.489	3.381.356	26.999.340
2019	23.466.400	125.845	151.390	171.800	401.662	145.793	172.385	202.547	100.027	19.894.020	261.724	235.020	2.744.074	24.606.289

Aufwendungen														
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis
2021	34.094.400	4.848.042	1.786.379	1.894.313	1.940.070	1.347.124	1.481.143	2.344.389	1.387.988	1.640.727	1.517.695	2.116.679	11.292.163	33.596.713
Personal (KGr.40-41)	11.958.900	738.047	746.366	754.808	766.921	746.933	762.229	1.599.271	754.706	758.143	774.462	1.240.359	1.803.517	11.445.763
Sachaufwand (KGr.42)	16.546.200	4.086.785	1.012.306	1.116.249	1.130.507	569.415	684.626	701.605	609.582	850.084	709.762	819.442	4.300.480	16.590.844
Transferaufwand (KGr.43)	73.500	0	9.230	0	0	6.130	0	0	8.135	6.130	656	6.130	1.823	38.233
sonstige (KGr.44)	550.200	20.267	18.475	19.512	42.289	19.461	34.188	43.513	15.069	19.529	29.554	36.542	126.385	424.785
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	4.962.900	460	2	3.744	352	5.186	99	0	496	6.841	3.261	14.207	4.936.612	4.971.259
ILV-Aufwand (KGr.48)	2.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	113.787	113.787
außerordentlich (KGr.50-59)	0	2.484	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.558	12.042
2020	34.579.900	3.045.534	2.998.996	1.930.140	1.319.099	1.556.676	1.479.442	2.524.830	1.750.573	1.799.201	1.523.672	1.820.307	12.418.172	34.166.642
2019	32.303.400	2.658.214	3.022.749	1.513.908	1.582.002	1.459.362	1.443.690	2.122.925	1.797.964	1.500.010	1.861.634	1.760.062	11.455.525	32.178.044



**Prognose
Produktbudget:**



-30.209.100
-28.134.735
-2.074.365

Erläuterung/Prognose:

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

Dezernatsleitung II:		-625.300	-370.137	255.163	😊									
-----------------------------	--	-----------------	-----------------	----------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

41450	Schutz des Menschen vor Chemikalien	-17.400	-12.130	5.270		Entscheidungen und Beratungen	110	24	Jährliche Kontrolle aller Baumärkte in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts (z.B. VOC-RL, REACH-VO, OzonschichtV, CLP-VO)	Kontrollierte Baumärkte/Ja hr		13	12	92%	👉
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	-532.400	-409.061	123.339	😊	Entscheidungen und Beratungen	880	1.212	Jährlich 2-malige Kontrolle aller Flächen die am kreiseigenen Grünlandförderprogramm teilnehmen	Kontrollen		50	44	88%	👉
56101	Schutz des Wassers	-766.900	-561.490	205.410	😊	Entscheidungen und Beratungen	2.300	4.093	Einleiterüberwachungen	Kontrollen		550	588	107%	😊
56102	Schutz des Bodens	-474.500	-457.562	16.938		Entscheidungen und Beratungen	1.100	1.123	Durchführung gezielte Nachermittlungen	Anzahl		8	2	25%	👉
56103	Immissionsschutz	10.500	-181.831	-192.331	👉	Entscheidungen und Beratungen	550	563							
Budget "Umwelt":		-1.780.700	-1.622.075	158.625	😊										

12231	Tiergesundheitsschutz	-537.100	-766.581	-229.481	👉	Überprüfungen Tierschutz Ausstell. von Attesten	250 100	227 157	Anteil der überprüften Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe	Prozent		25	13	52%	😊
12232	Allgemeine Gefahrenabwehr	-177.100	-165.773	11.327		Fälle Überprüfungen Hunde	50 10	60 74	Anteil der eingeleiteten Maßnahmen und Überprüfungen	Prozent		100	200	200%	😊
41420	Verbraucherschutz	-781.000	-628.684	152.316	😊	Betriebsüberprüfungen Probeentnahmen	969 642	225 197	Anteil der kontrollierten überwachungspflichtigen Betriebe	Prozent		100	23	46%	👉
53701	Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung	-65.000	-194.183	-129.183	👉	Betriebsprüfungen	5	5	bearbeiteten Zulassungs-, Registrierungs- und Änderungsanträge	Prozent		100	100	100%	
Budget "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung":		-1.560.200	-1.755.221	-195.021	👉										

Budget Dezernat II:		-30.209.100	-28.134.735	2.074.365	😊									
----------------------------	--	--------------------	--------------------	------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/039-01
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	21.06.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	50.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Peine - Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreises Peine in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit dem Landkreis Peine als Gründungsmitglied wird unter Zugrundelegung des beigefügten Satzungsentwurfes zugestimmt.

Es wird dem zugestimmt, dass der Landkreis den Landrat bzw. die Landrätin oder eine von diesem bzw. dieser benannten Person aus der Kreisverwaltung der Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes zur Bildung des Vorstandes vorschlägt.

Der Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 50.000,- € an den Landschaftspflegeverband wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Mit der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes sollen Projekte und Maßnahmen zum Umwelt und Naturschutz umgesetzt werden, die dauerhaft und damit nachhaltig zur Verbesserung der Situation der Biodiversität im Landkreis Peine beitragen werden. Diese Projekte sowie eigene Bildungsmaßnahmen des Landschaftspflegeverbandes werden gleichzeitig das Bewusstsein in der Bevölkerung für Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz stärken.

Die Informationsvorlage 2022/039 zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes für den Landkreis Peine wurde in der Sitzung des AUV am 29.03.2022 und im Kreisausschuss am 25.05.2022 behandelt.

Wie dargestellt, soll der Landschaftspflegeverband im Landkreis Peine die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft vortreiben. Markenzeichen des Landschaftspflegeverbandes soll die gleichberechtigte und freiwillige Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Landkreises sein.

Seit März 2022 wurden weitere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Naturschutzverbänden, mit Vertretern des Landvolkverbandes sowie dem Kreisnaturschutzbeauftragten geführt. Diese hatten die Möglichkeit, ihre Ideen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Von der Mehrheit der Gesprächsteilnehmenden wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes begrüßt bzw. ausdrücklich befürwortet.

Mit Blick auf die Erfahrungen anderer Verbände erscheint es sinnvoll, dem Landschaftspflegeverband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu geben. In Anlehnung an die Satzung des Landschaftspflegeverbandes Wolfenbüttel und die Mustersatzung des Dachverbandes der Landschaftspflegeverbände (Deutscher Verband für Landschaftspflege – DLV) wurde dazu bereits ein Satzungsentwurf (siehe Anlage) für den Landschaftspflegeverband Peine erarbeitet.

Vorgesehen ist es, die Vorsitzenden drittelparitätisch aus Land- und Forstwirtschaft, Umweltverbänden und Kommune zu besetzen. Darüber hinaus sollen dem Vorstand zwei Mitglieder des Kreistages als Beisitzende angehören.

Eine zu bildende Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer des LPV erarbeitet Konzepte, kalkuliert Kosten, beantragt Fördergelder und erledigt die Abrechnungen. Sie ist neben der Erfolgskontrolle der Maßnahmen auch zuständig für die Abstimmung und Koordination aller Beteiligten untereinander. Arbeiten praktischer Art können von Garten- und Landschaftsbau- oder auch landwirtschaftlichen Betrieben ausgeführt werden. Auch der Einsatz jahreszeitlich nicht voll ausgelasteter kommunaler Beschäftigter ist eine Option, die in anderen Kommunen umgesetzt wird. Der tatsächliche Umfang, in dem die Geschäftsstelle tätig wird, richtet sich nach dem Bedarf und wird vom Vorstand festgelegt.

Um eine möglichst breite Wirkung zu erzielen, ist es beabsichtigt, im nächsten Schritt alle kreisangehörigen Gemeinden in den Landschaftspflegeverband einzubeziehen. Es ist angedacht, dass der Landschaftspflegeverband auf alle Grundstückseigentümer, also auch auf die Gemeinden, beratend zugeht. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn alle kreisangehörigen Gemeinden auch Mitglied des Landschaftspflegeverbandes würden und als Mitglieder Impulse geben.

Ziele / Wirkungen:

Der Mehrwert des Landschaftspflegeverbandes soll darin liegen, dass Naturschutzmaßnahmen und -projekte durchgeführt und unterstützt werden, die bisher nicht oder nicht in dem Umfang umgesetzt werden konnten. Umwelt- und Naturschutzverbände können Unterstützung durch den Landschaftspflegeverband erhalten. Dies soll die Arbeit der Umwelt- und Naturschutzverbände und insbesondere die Zusammenarbeit mit Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern nachhaltig stärken.

Die Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes werden zunächst im Satzungszweck niedergeschrieben:

- a) die Schaffung ökologisch wertvoller Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Eigentümern, Bewirtschaftern sowie Naturschutzbehörde und –organisationen,
- b) die Schaffung eines Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und durch eine vernetzende Flächensicherung,

- c) die Durchführung von Schutzprojekten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- d) die Information und Bildung der Akteure und der Öffentlichkeit über Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz.

Dieser Satzungszweck bildet den Rahmen der Tätigkeit des Landschaftspflegeverbandes. Arbeitsschwerpunkte müssen durch Mitgliederversammlung und Vorstand festgelegt werden und sollen sich im Laufe der Zeit fortentwickeln. Hierzu werden Fachausschüsse gebildet, die den Vorstand beraten und unterstützen.

Ressourceneinsatz:

Die Tätigkeit im Vorstand des Landschaftspflegeverbandes erfolgt ehrenamtlich oder im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Für den Betrieb der Geschäftsstelle (Geschäftsführung, Verwaltung) sind hauptamtliche Stellenanteile notwendig. Beim LPV Wolfenbüttel erfolgt die Organisation der Geschäftsstelle über das Landvolk mit dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für die Sicherung der Geschäftsstelle und eine gewisse Grundausstattung mit Hardware und Projektmitteln ist eine institutionelle Förderung durch den Landkreis Peine nötig. Die Höhe der jährlichen Förderung richtet sich einerseits danach, welche Leistungen der Landschaftspflegeverband von einer geschäftsführenden Stelle abrufen, andererseits danach, welcher Betrag bereits für Arbeitsmittel bzw. Projekte eingesetzt werden soll. Je nach konkreter Organisationsstruktur sind ca. 40.000,- € - 50.000,- € pro Jahr anzusetzen. Diese Summe ist im Produkt 55401000 Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich einzustellen. Es wäre Aufgabe des Vorstandes, die genaue Organisationsstruktur der Geschäftsführung festzulegen.

Nach dem Satzungsentwurf ist vorgesehen, dass zwei Mitglieder des Kreistages dem Vorstand des Landschaftspflegeverbandes als Beisitzer oder Beisitzerin angehören. Die beiden Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sowie die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter werden vom Kreistag aus den Reihen der Kreistagsmitglieder benannt. Die Dauer dieser Aufgabe ist an die Wahlperiode geknüpft und erlischt automatisch mit Ende der Wahlperiode.

Die einzelnen konkreten Projekte des LPV werden über Förderprogramme, Ersatzgeld oder Öko-Sponsoring finanziert.

Schlussfolgerung:

Nach einer ersten Information des Umweltausschusses (März 2022) und des Kreis Ausschusses (Mai 2022) wurden weitere Gespräche zwischen Landvolkverband, Vertretern der Naturschutzorganisationen, dem Kreisnaturschutzbeauftragten und der Kreisverwaltung geführt. Nun ist der Weg beschrieben, einen Landschaftspflegeverband im Landkreis Peine zu gründen. Mit Zustimmung des Kreistages zur Gründung des Landschaftspflegeverbandes in der Rechtsform eines Vereins mit dem Landkreis Peine als Gründungsmitglied, werden aktiver Naturschutz und Umweltbildung weiter gefördert und die Zusammenarbeit mit Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern und den Naturschutzverbänden nachhaltig gestärkt.

Anlagen

Entwurf Satzung LVP Peine eV 2022

- ENTWURF -

Satzung
des Landschaftspflegeverbandes Peine e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Landschaftspflegeverband Peine“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Peine.
Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen worden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Peine e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig geführt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wünschenswert und notwendig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Schaffung ökologisch wertvoller Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Eigentümern, Bewirtschaftern sowie der Naturschutzbehörde und Naturschutzorganisationen,
 - b) die Schaffung eines Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und durch eine vernetzende Flächensicherung,
 - c) die Durchführung von Schutzprojekten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - d) die Information und Bildung der Akteure und der Öffentlichkeit über Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz.
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden, unter Beachtung ökologischer Aspekte und Wirtschaftlichkeit, vorrangig die Mitglieder des Verbandes, ortsansässige Landwirte/innen oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
 - (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten/innen, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern und sonstigen Institutionen, wie z.B. einer Ökologische Station, erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen ist die Regelung des § 16 Abs. 2.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Dem Verein kann als ordentliches oder förderndes Mitglied beigetreten werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und die Entwicklung von Naturschutzmaßnahmen besonders verdient gemacht haben.
- (4) Fördermitglieder können ebenfalls natürliche und juristische Personen sein. Als Fördermitglieder beteiligen sie sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Zahlung des Jahresbeitrags versäumt. Der Ausschluss darf erst nach einmaliger Mahnung beschlossen werden.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

- (7) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Näheres wird in § 12 und der Beitragsordnung (Anlage 1) geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge entsprechend zu entrichten. Die Beiträge des Mitglieds Landkreis Peine können durch Sachleistungen erbracht werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den Förder- und Ehrenmitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 14 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Änderung der Beitragsordnung sind § 12 Abs. 2 bzw. § 15 zu beachten. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme der §§ 15 und 16) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende und Stellvertreter/innen werden in Einzelabstimmung gewählt.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden zu Wählenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die- oder derjenige mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, sofern die oder der Vorsitzende zur Wahl steht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der erste stellvertretende Vorsitzende, die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Personen aus dem Kreis der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

(2) Die Vorsitzenden sowie deren Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Je ein Vorstandsmitglied und je ein Vertreter werden vom Landkreis Peine, vom Landvolkverband und aus dem Bereich der organisierten Naturschutzvereinigungen vorgeschlagen. Die Vorschläge sind von der Mitgliederversammlung per Wahl zu bestätigen.

(4) Die beiden Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sowie die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter werden vom Kreistag aus den Reihen der Kreistagsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode benannt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Sitzung leitet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung von Personalangelegenheiten
- Bestellung der Geschäftsführung
- Beschluss über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Wirtschaftsplanes

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung können Ausschüsse als ständige oder zeitweise Ausschüsse vom Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Öffentlichkeitsarbeit eines Ausschusses obliegt dem Vorstand.
- (3) Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende werden vom Vorstand berufen oder abberufen.
- (4) Der Vorstand kann auch außerhalb des Vereins stehende Fachleute für die Ausschussarbeit heranziehen.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung (Anlage 2) geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden, Projektförderungen und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit und Weiteres werden in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der für das Geschäftsjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres beschlossen werden. Änderungen der Beitragsordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Beitragsordnung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Verein hat jährlich einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Erstellung des Planes kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfer

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen der oder des Vorsitzenden, der/des Stellvertreter/in oder der Geschäftsführung geleistet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschrift ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung unverzüglich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutzzwecke zu verwenden hat.

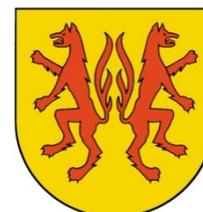
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am __.__.2022 in Peine angenommen. Sie tritt am __.__.2022 in Kraft.

Peine, den __.__.2022

Der/Die Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder:



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/090
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.05.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	21.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Zwischenstand Antrag einer neuen Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (Ökologische Station)

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine hat zusammen mit der Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und Antrag auf Förderung einer neuen Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten im Rahmen der Richtlinie NAL gestellt (siehe auch Vorlage 2021/882 vom 29.06.2021). Im Antrag der ÖNSA wird die Förderung der bereits bestehenden Station um das Gebiet des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter erweitert.

Die Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung hat am 06.05.2022 in einer Pressemitteilung (siehe Anlage 1) nun die für eine Förderung vorgesehenen Einrichtungen zur Schutzgebietenbetreuung bekanntgegeben. Die Ökologische NABU-Station Aller/Oker wird dabei als Neuaufstellung mit der Erweiterung um den Landkreis Peine und die Stadt Salzgitter berücksichtigt. Ein Förderbescheid ist noch nicht ergangen. Dazu wird das Land vorab noch Details der Förderung und des Förderumfangs mit den Antragstellenden abstimmen. Nach Auskunft des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) werden die Förderbescheide für die neuen und erweiterten Stationen nach den erforderlichen Abstimmungen und Prüfungen voraussichtlich im Herbst 2022 herausgeschickt werden können.

Ziele / Wirkungen:

Die Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) wird vorbehaltlich des erwarteten Förderbescheides zukünftig für den Landkreis Peine die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten übernehmen. Dadurch wird der Naturschutz in den Natura 2000-Gebieten gestärkt.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Der Antrag auf Förderung einer neuen Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten der Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) für den Landkreis Peine ist für eine Förderung ausgewählt worden. Umfang und Höhe der Förderung werden nach weiteren Abstimmungen voraussichtlich im Herbst 2022 bekannt gegeben werden.

Anlagen

- 1_Pressemitteilung_MU_20220506
- 2_Karte der Stationen
- 3_Liste der Stationen

Großer Wurf für den Natur- und Artenschutz: Niedersachsen richtet 15 zusätzliche Ökologische Stationen ein

Vorlesen ▶

Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung

Das Land Niedersachsen wird in den kommenden Jahren 15 zusätzliche Ökologische Stationen fördern. Zudem werden drei bestehende Stationen erweitert und aufgewertet. Die Partner des Niedersächsischen Weges haben heute (Freitag) darüber beraten und die Liste des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz befürwortet.

In den zurückliegenden Jahren wurden die Natura 2000-Gebiete gemäß den Verpflichtungen innerhalb der EU als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete ausgewiesen. Jetzt gilt es, diese Gebiete zu entwickeln und ihren positiven Effekt auf Flora und Fauna zu fördern.

„Die Ökologischen Stationen werden eine feste Größe in der Vor-Ort-Betreuung der Gebiete sein“, **sagte Umweltminister Olaf Lies**. „Sie unterstützen die unteren Naturschutzbehörden in ihrer Arbeit bei der Planung, Umsetzung und Monitoring notwendiger Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten. Ihre Aufgabe ist es dabei, mit allen Akteuren vor Ort zu kooperieren, neue Ansätze auszuprobieren und insgesamt die Pflege und Entwicklung voranzutreiben. Und das nicht ausschließlich in Schutzgebieten, sondern auch in der Fläche. Das ist ein großer Wurf für den Natur- und Artenschutz in Niedersachsen. Und wir gehen hiermit einen weiteren gemeinsamen Schritt auf dem Niedersächsischen Weg.“

Das Land Niedersachsen hat mehr als 4 Millionen Euro/Jahr für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch die für eine Förderung vorgesehenen zusätzlichen und aufgewerteten Stationen eingeplant.

Landwirtschaftsministerin Otte Kinast: „Wir setzen auf den kooperativen Ansatz, denn eines ist klar: Die Betreuung kann nur erfolgreich sein, wenn möglichst viele Akteure eingebunden werden – insbesondere die Landnutzer inklusive der Landwirtschaft und Flächeneigentümer.

Um die Ökologischen Stationen voranzutreiben, bestehen schon jetzt enge Projektkooperationen mit den Niedersächsischen Landesforsten in Natura-2000-Gebieten. Natura-2000-Gebiete auf ihren eigenen Flächen betreuen die Niedersächsischen Landesforsten in bewährter Form selbst.

Aber auch außerhalb der Schutzgebiete ist die Beratung ein wichtiger Baustein hin zu mehr Biodiversität. Denn nur wenn die Menschen vor Ort zusammenarbeiten, erreichen wir einen Gesamterfolg für ganz Niedersachsen!“

Susanne Gerstner, Landesgeschäftsführerin des BUND Niedersachsen: „Der BUND engagiert sich bereits seit langem in der Schutzgebietsbetreuung in der Diepholzer Moorniederung und in der Landgraben-Dumme-Niederung.

Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den Landnutzer:innen vor Ort war für uns immer ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg. Das gute Miteinander wollen wir mit den neu beantragten Stationen weiter ausbauen.

Mit der „Kooperativen Naturschutzstation Wendland/ Drawehn“ werden wir als Pilotregion erproben, wie die Schutzgebietsbetreuung und die Beratungsstelle für Landwirt:innen gemeinsam die biologische Vielfalt vor Ort weiter stärken können. Wichtig ist eine langfristige Absicherung der Stationen. Nur so kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wachsen und die Vielfalt unserer Schutzgebiete dauerhaft gesichert werden.“

Dr. Holger Buschmann, Landesvorsitzender des NABU Niedersachsen, zeigt sich erfreut, dass der Niedersächsische Weg wie vereinbart zu einem Ausbau der dringend notwendigen Ökologischen Stationen führt: „Als Träger, Mitträger sowie Mitglied von jeweils drei Ökologischen Stationen entsteht unter anderem im Oldenburger Land unter Beteiligung und mit der Erfahrung des NABU Niedersachsen – und gemeinsam mit dem

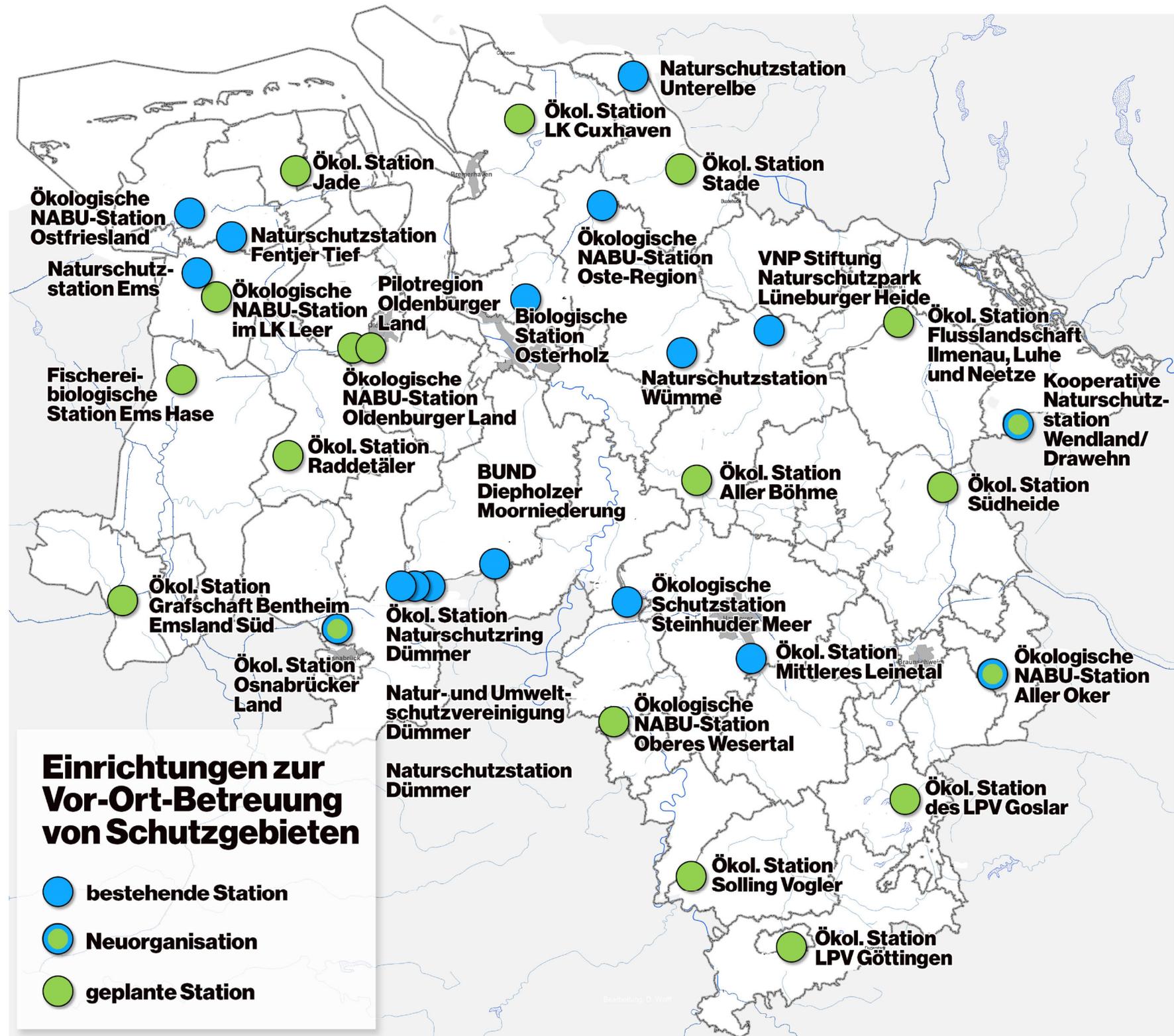
Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser Ems sowie in Kooperation mit dem Ökologischen Kompetenzzentrum des Landvolks – eine weitere Station, die ‚Ökologische NABU-Station Hunte/Delme/Bäken im Oldenburger Land (ÖNSOL)‘, welche zum aktiven Naturschutz vor Ort beitragen wird. Der NABU setzt sich konsequent dafür ein, im Sinne der Umwelt ein breites Netz an Ökologischen Stationen aufzubauen, um neben der vielfältigen ehrenamtlichen Naturschutzarbeit auch den behördlichen Naturschutz zu stärken. Neben den ohnehin schon jahrelang erfolgreich tätigen Stationen wird auch die ÖNSOL ein Paradebeispiel für die gemeinsame Naturschutzarbeit sein sowie für alle Beteiligten dafür, sich im Sinne der Umwelt zusammenzuschließen und zusammenzuarbeiten.“

Dr. Holger Hennies, Präsident des Landvolks Niedersachsen: "Der Erfolg von Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz hängt auch und vor allem von der Akzeptanz der Landnutzer ab. Wir setzen darauf, dass die Landwirte, Jäger, Angler, Fischer und Waldbesitzer eng in die Arbeit der Ökologischen Stationen vor Ort eingebunden werden", erklärte Dr. Holger Hennies, Präsident des Landvolks Niedersachsen.

Gerhard Schwetje, Präsident der Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Wir begrüßen die Einrichtung weiterer Ökologischer Stationen, denn sie sind wichtige regionale Schnittstellen für die gemeinsame Arbeit mit dem Naturschutz. Die Arbeit der Ökologischen Stationen hat die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen, die auf Naturschutzflächen wirtschaften, und bietet wertvolle Anknüpfungspunkte für die Beratungstätigkeit der Landwirtschaftskammer.“

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges war vertraglich festgelegt worden, dass die Vor-Ort Betreuung in Natura-2000-Gebieten intensiviert werden sollte. Dementsprechend sollten mindestens 15 neue Ökologische Stationen entstehen. Das Bewerbungsverfahren endete im Dezember 2021. Seitdem wurden die Bewerbungen gesichtet, vervollständigt und fachlich bewertet – und viele Gespräche mit den Akteuren vor Ort geführt.

Der Niedersächsische Weg ist ein Maßnahmenpaket für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Neben der Landesregierung gehörten Vertreter des Landvolks Niedersachsen, der Landwirtschaftskammer sowie des NABU Niedersachsen und des BUND Niedersachsen zu den Unterzeichnern des bundesweit einmaligen Vertrages. Viele Maßnahmen für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz wurden vereinbart – jetzt geht der Niedersächsische Weg verstärkt in die Umsetzung. Weitere Informationen: www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/



Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten

- bestehende Station
- Neuorganisation
- geplante Station

Liste der bestehenden Stationen

- Biologische Station Haseniederung → geht auf in Ökologische Station im Osnabrücker Land
- Biologische Station Osterholz
- BUND Diepholzer Moorniederung
- Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer
- Naturschutzring Dümmer – Ökologische Station
- Ökologische NABU-Station Aller-Oker → Neuorganisation
- Ökologische NABU-Station Oste-Region
- Ökologische NABU-Station Ostfriesland
- Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer
- Ökologische Station Landgraben-Dummeniederung des BUND → Neuorganisation
- Ökologische Station Mittleres Leinetal
- VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide

Naturschutzstationen des Landes

- Naturschutzstation Dümmer
- Naturschutzstation Ems
- Naturschutzstation Fehntjer Tief
- Naturschutzstation Untere Elbe
- Naturschutzstation Wümme
- Naturschutzstation Wendland/Drawehn in Kooperation mit BUND

Neue Stationen

- Fischereibiologische Station „Ems-Hase“, Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Kooperative Naturschutzstation „Wendland/Drawehn“, BUND LV Niedersachsen e.V.
- Ökologische Station des Landschaftspflegeverbands (LPV) Goslar
- Ökologische Station im Landkreis Cuxhaven - Naturschutzstiftung LK Cuxhaven
- Ökologische NABU-Station Aller Oker, NABU LV Niedersachsen e.V.
- Ökologische NABU-Station Oberes Wesertal, NABU LV Nds. e.V. bzw. Trägerverein ÖNSOW
- Ökologische NABU-Station Oldenburger Land, NABU LV Niedersachsen e.V.
- Ökologische Station Aller-Böhme, Naturschutzstiftung Heidekreis
- Ökologische Station Grafschaft Bentheim/ Emsland Süd, Ökol. St. Grafsch. Bentheim-EL Süd e.V.

- Ökologische Station „Flusslandschaft Ilmenau, Luhe und Neetze“, BUND LV Niedersachsen e.V.
- Ökologische NABU-Station im Landkreis Leer, NABU LV Niedersachsen e.V.
- Ökologische Station Osnabrücker Land, NP Teutob. Wald, Wiehengeb., Osnabr. Land e.V. (TERRA.vita)
- Ökologische Station Jade, Naturschutzstiftung Region FRI-WTM-WHV
- Ökologische Station Landschaftspflegeverband Göttingen, LPV Landkreis Göttingen e.V.
- Ökologische Station „Raddetäler“, Zweckverband Ökol. St. Raddetäler
- Ökologische Station Stade, BUND LV Niedersachsen e.V.
- Ökologische Station Südheide, Aktion Fischotterschutz e.V.
- Ökologische Station Solling Vogler, Zweckverband NP Solling-Vogler

Pilotprojekt im Oldenburger Land

- Projekt zu Natur-, Arten- und Gewässerschutzmaßnahmen im Offenland - Ökologisches Kompetenzzentrum Oldenburger Land